

Jugendordnung der Kreissportjugend Teltow-Fläming

§ 1 Name und Wesen

Die Kreissportjugend Teltow-Fläming (KSJ) ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Teltow-Fläming e.V. (KSB). Sie hat ihren Sitz in der KSB - Geschäftsstelle in Luckenwalde.

Sie führt sich gemäß § 13 der Satzung des KSB selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Kreissportjugend Teltow-Fläming besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Mitgliedsorganisationen des Kreissportbundes Teltow-Fläming e.V. und deren gewählten Jugendvertretern. Außerdem ist sie anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

§ 2 Zweck

Die KSJ will durch die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Mitgliedsorganisationen den Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung sowie in attraktiven und zeitgemäßen Formen ermöglichen. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen.

Die KSJ will in Zusammenarbeit mit den Verbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten.

§ 3 Grundsätze

Die KSJ ist der jugend- und gesellschaftspolitische Interessenvertreter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des KSB. Sie tritt für deren Mitverantwortung ein und entspricht dem Recht auf Mitbestimmung.

Die KSJ ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.

Die KSJ verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Ihre Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Organe

§ 4 Gliederung

Organe der KSJ sind:

- der Jugendsporttag
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendvertretung

Jugendsporttag

§ 5 Stellung und Zusammensetzung

Der Jugendsporttag ist das oberste Organ der KSJ.

Der Jugendsporttag setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen der KSJ und den Mitgliedern der Jugendvertretung zusammen.

Die Jugendorganisationen der Vereine entsenden zum Jugendsporttag die Delegierten entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder bis zu 27 Jahren.

Die Vereine entsenden:

- bis zu 100 Mitgliedern: 1 Delegierter/e
- bis zu 400 Mitgliedern: 2 Delegierte
- bis zu 800 Mitgliedern: 3 Delegierte
- über 800 Mitglieder: 1 weiterer Vertreter

Stimmenbündelung ist zulässig.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes haben je 1 Stimme.

Die Aufgaben des Jugendsporttages sind:

- Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen
- Beschlussfassung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Vorstandes
- Bestätigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung der Jugendvertretung
- Wahl der Jugendvertretung
- Beschlussfassung über die Jugendordnung
- Bestätigung der Delegierten zum Landesjugendsporttag

§ 7 Zusammenkunft und Wahlen

Der Jugendsporttag tritt alle 3 Jahre, am Tag und im Vorfeld des Kreissporttages des KSB zusammen. Ab 2023 wird der Jugendsporttag alle 4 Jahre zusammentreten und an den Zyklus des Kreissporttages des KSB angepasst. Auch bei zukünftigen Änderungen wird er sich stets an den Zyklus des KSB anpassen.

Der außerordentliche Jugendsporttag muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitgliedsorganisationen die Einberufung schriftlich verlangt oder der Jugendhauptausschuss dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

Die Einberufung des Jugendsporttages und der Vorschlag für die Tagesordnung ist den Vereinen mindestens 4 Wochen vor dem Termin zur Kenntnis zu geben. Dies kann entweder per Post oder per E-Mail an die Vereinsmailadressen passieren. Die Einberufung wird zusammen mit der Einberufung zum Kreissporttag des KSB geschehen.

Der ordnungsgemäß einberufene Jugendsporttag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Die Beschlussfassung bei Abstimmungen und Wahlen erfordert eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen der KSJ und den Mitgliedern der Jugendvertretung.

Die Mitgliederversammlung kann einmal in dem Jahr zusammenkommen, in dem kein Jugendsporttag stattfindet. Findet die Mitgliederversammlung nicht statt, erfolgt eine Berichterstattung der Jugendvertretung auf der Mitgliederversammlung des KSB.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Vorstandes
- Bestätigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung der Jugendvertretung
- Nachwahl von Mitgliedern für die Jugendvertretung
- Beschlussfassung über die Jugendordnung
- Bestätigung der Delegierten zum Landesjugendsporttag

Über den Termin und den Ort der Mitgliederversammlung beschließt die Jugendvertretung in Abstimmung mit dem KSB.

Jugendvertretung

§ 9 Wahl, Zusammensetzung und Aufgabenbereiche

Die Mitglieder der Jugendvertretung werden auf dem Jugendsporttag für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Jugendvertretung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- Jugendhauptvertretung (1 Person)
- Jugendvertretung (mind. 2 Personen)

Die hauptamtliche Stelle der KSJ gehört der Jugendvertretung mit beratender Stimme an.

Die Jugendvertretung hat folgende Aufgabenbereiche:

- *sportliche Jugendarbeit*
- *Bildungsarbeit*
- *Finanzen*
- *Internationale Begegnungen*
- *Jugend- und Sportpolitik*
- *Jugendsozialarbeit*

Die Jugendvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus bzw. ist die Jugendvertretung nicht in der erforderlichen Anzahl an Mitgliedern zusammengesetzt, ist die Jugendvertretung ermächtigt, das freigewordene Amt kommissarisch neu zu besetzen. Diese Neubesetzung ist durch den Jugendsporttag oder die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Jugendvertretung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB, der Jugendordnung der KSJ sowie der Beschlüsse des Jugendsporttages und der Mitgliederversammlung. Die Jugendvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Jugendvertretung trifft sich mindestens quartalsweise zu einer Jugendsitzung. Die Sitzung kann auch online, zum Beispiel in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Vertretung

Die KSJ wird durch die Jugendhauptvertretung, im Falle der Verhinderung durch eine andere Jugendvertretung, bei allen offiziellen Veranstaltungen der Brandenburgischen Sportjugend vertreten. Die Vertretung wird im Vorfeld mit dem KSB abgesprochen.

Die Jugendhauptvertretung der KSJ ist gemäß § 13 der Satzung des KSB Mitglied des Vorstandes des KSB. Die Jugendhauptvertretung kann aber stets durch einen anderen Jugendvertreter, der dort gleichberechtigt auftritt, vertreten werden.

Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde erstmals auf dem Jugendtag am 17.11.1997 beschlossen. Vorstehende Ordnung wurde aufgrund der Corona-Pandemie gemäß der gesetzlichen Möglichkeiten im Umlaufverfahren am 13.06.2021 beschlossen.

Luckenwalde, den 13.06.2021